

§ 421c SGB III Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

(Ursprünglich kommentierte Fassung vom 20.05.2020, gültig ab 01.04.2020, gültig bis 28.05.2020)

(1) ¹In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. ²Handelt es sich bei der nach Satz 1 aufgenommenen Beschäftigung um eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, wird das Entgelt aus dieser Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet. ³Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

(2) Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

§ 421c SGB III Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

(Fassung vom 03.12.2020, gültig ab 01.01.2021)

(1) In der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 wird Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden ist, abweichend von § 106 Absatz 3 dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet.

(2) ¹Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist und wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. ²Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

Hinweis: § 421c SGB III in der Fassung des Gesetzes vom 20.05.2020 wurde durch Art. 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) mit Wirkung vom 01.01.2021 geändert. Die Änderungen sind in der Kommentierung durch Aktualisierungshinweise berücksichtigt.

Hinweis vom 03.02.2021

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 03.02.2021

Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Systematische Zusammenhänge	Rn. 3
III. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 7
B. Auslegung der Norm	Rn. 8
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 8
II. Normzweck	Rn. 12
III. Inhalt der Vorschrift	Rn. 15
1. Nebenbeschäftigung während der Kurzarbeit (Absatz 1)	Rn. 15
a. Hinzuverdienst (Absatz 1 Sätze 1 und 2)	Rn. 15
b. Versicherungsfreiheit der Nebenbeschäftigung (Absatz 1 Satz 3)	Rn. 20
2. Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (Absatz 2)	Rn. 23
a. Entgeltdifferenz mindestens 50 Prozent	Rn. 25
b. Erhöhungszeitraum	Rn. 26
c. Höhe	Rn. 29

A. Basisinformationen

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 § 421c SGB III wurde durch Art. 2 des „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 27.03.2020¹ geschaffen und wurde mit Wirkung zum 28.03.2020 Bestandteil des SGB III. Das Gesetz entstand als eine von zahlreichen Maßnahmen zur Abfederung der seit Beginn des Jahres 2020 schnell zunehmenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und der hierdurch spürbaren Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung.²
- 2 Die Vorschrift wurde bereits durch Art. 1 Nr. 2 des „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)“³ sowie durch Art. 1 Nr. 31a des „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“⁴ geändert und erweitert, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern⁵ und Arbeitsabläufe der Bundesagentur für Arbeit zu vereinfachen.⁶ Aus dem vormaligen Wortlaut des § 421c SGB III wurde mit Änderungen zum zeitlichen Geltungsbereich (31.12.2020 statt bisher 31.10.2020), der Streichung der bis dahin bestehenden Beschränkung für Beschäftigungen in „systemrelevanten Branchen und Berufen“ und Einfügung eines neuen Satzes 2 zur Nichtanrechenbarkeit von Entgelten aus geringfügigen Beschäftigungen der neue Absatz 1. Angefügt wurde Absatz 2, der die Vorschrift des § 105 SGB III zeitlich befristet bis 31.12.2020 modifiziert.
- 2.1 Erneut wurde die Vorschrift durch Art. 2 Nr. 11 des „Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG)“ vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) geändert. Absatz 1 wurde wesentlich gekürzt und enthält im Unterschied zur vorherigen Fassung nur noch eine Unbeachtlichkeitsregelung zugunsten eines Entgelts aus einer geringfügigen Beschäftigung für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021. In Absatz 2 wurde der bisherige Geltungszeitraum um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert und die Einschränkung aufgenommen, dass der maßgebliche Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden sein muss.

Aktualisierung vom 03.02.2021

II. Systematische Zusammenhänge

- 3 § 421c SGB III beinhaltet in Absatz 1 Satz 1 eine bis 31.12.2020 zeitlich befristete Ausnahme zu § 106 Abs. 3 SGB III.
- 4 In Absatz 1 Satz 2 wird eine Regelung für aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV erzielte Entgelte geschaffen.
- 5 § 421c Abs. 1 Satz 3 SGB III stellt einen Bezug zum Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses für Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 24 Abs. 3 SGB III her.

¹ BGBl I 2020, 575.

² BT-Drs. 19/18107, S. 17.

³ G. v. 20.05.2020, BGBl I 2020, 1055.

⁴ G. v. 20.05.2020, BGBl I 2020, 1044.

⁵ BT-Drs.19/18966, S. 1.

⁶ BT-Drs. 19/18753, S. 27.

5.1 Die zeitliche Befristung reicht in der seit 01.01.2021 geltenden Fassung nun bis 31.12.2021. Absatz 1 Satz 3 entfiel in der seit 01.01.2021 geltenden Fassung vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691). !

Aktualisierung vom 03.02.2021

6 Absatz 2 Satz 1 modifiziert zeitlich befristet bis 31.12.2020 die Vorschrift des § 105 SGB III über die Höhe des zu gewährenden Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Bezugsmonat.

6.1 Die zeitliche Befristung in Absatz 2 Satz 1 reicht in der seit 01.01.2021 geltenden Fassung vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) nun bis 31.12.2021. !

Aktualisierung vom 03.02.2021

III. Ausgewählte Literaturhinweise

7 *Grimm*, Kurzarbeitergeld bei Nichtbeschäftigung und Betriebsstörungen aufgrund Corona (SARS-Covid 19), ArbRB 2020, 97; *Groll*, Das Coronavirus und das deutsche Arbeitsrecht: Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten bei Quarantäne, AnwZert ArbR 5/2020 Anm. 2; *Groth*, Das Sozialschutzpaket: Erste Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Sozialrecht, jurisPR-SozR 7/2020 Anm. 1; *Löwisch*, Das Gesetzespaket zum Sozialschutz, BB 2020, 948; *Röder/Nemetz*, Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld, DB 2019, 2633.

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

8 Absatz 1 Satz 1 stellt eine partielle, in der Höhe begrenzte und zeitlich befristete Ausnahme zu § 106 Abs. 3 SGB III dar. Absatz 1 Satz 2 modifiziert das noch weiter und nimmt im Anwendungsbereich des Satzes 1 Entgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung ganz aus der Berechnung heraus.

9 Absatz 1 Satz 3 greift den Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses während der Kurzarbeit nach § 24 Abs. 3 SGB III auf und stellt den Zuverdienst versicherungsfrei.

9.1 In der seit 01.01.2021 geltenden Fassung vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) wird ausschließlich das aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielte Entgelt weiterhin privilegiert. !

Aktualisierung vom 03.02.2021

10 Absatz 2 Satz 1 erhöht abweichend von § 105 SGB III den Anspruch auf Kurzarbeitergeld für zwei Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Anspruchserhöhung

11 Die Norm ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Sie verschafft Anreize für einen Hinzuverdienst und entlastet das Sozialsystem. Darüber hinaus kann sie einen äußerst bedeutsamen Beitrag zum Mangel an Arbeitskräften in wichtigen Bereichen wie etwa der Landwirtschaft oder im Einzelhandel führen. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten über § 421c SGB III den Anreiz, auch in diesen Branchen auszuhelfen.

II. Normzweck

- 12** § 421c Abs. 1 SGB III soll durch den teilweisen Verzicht auf die Anrechnung von Kurzarbeitergeld bei während des Bezugs aufgenommenen Beschäftigungen einen Anreiz schaffen, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten aufzunehmen.⁷ Soweit Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 nicht angerechnet wird, dient das auch der Vereinfachung der Arbeit der Bundesagentur für Arbeit.⁸
- 13** Die Vorschrift soll überdies das Sozialsystem insoweit entlasten, als von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte den dadurch bedingten Entgeltausfall (vgl. zur Höhe des Kurzarbeitergeldes die §§ 105 f. SGB III) durch Aufnahme einer Beschäftigung ausgleichen können. Die für einige Beschäftigte bestehende Notwendigkeit der Beantragung aufstockenden Arbeitslosengeldes II (§§ 19 ff. SGB II) kann hierdurch reduziert werden.⁹
- 13.1** In der seit 01.01.2021 geltenden Fassung vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) wurde diese als kompliziert angesehene Regelung nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert, jedoch die generelle Ausgleichsmöglichkeit für Entgelte aus Minijobs belassen (BT-Drs. 19/23480, S. 10, zu Nr. 2a).
Aktualisierung vom 03.02.2021
- 14** § 421c Abs. 2 SGB III soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern helfen, die besonders von der Pandemie betroffen sind. Ihnen wird zeitlich befristet ein erhöhter Anspruch auf Kurzarbeitergeld verschafft, um sie gezielt zu unterstützen, die Kaufkraft zu erhöhen und den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vermeiden.¹⁰

III. Inhalt der Vorschrift

1. Nebenbeschäftigung während der Kurzarbeit (Absatz 1)

a. Hinzuverdienst (Absatz 1 Sätze 1 und 2)

- 15** Absatz 1 Satz 1 stellt eine partielle, in der Höhe begrenzte und zeitlich befristete Ausnahme zu § 106 Abs. 3 SGB III dar. Nach dieser Vorschrift ist jedes während des Bezugs von Kurzarbeitergeld erzielte Entgelt dem Ist-Entgelt (§ 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III) zuzurechnen, was die Nettoentgelt-differenz im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 1 SGB III vermindert und somit auch die Höhe des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld nach § 105 SGB III reduziert.

aa. Entgeltgrenze

- 16** Nach Absatz 1 Satz 1 bleibt das erzielte Entgelt abweichend von § 106 Abs. 3 SGB III für die Berechnung des Ist-Entgeltes im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III irrelevant. Allerdings sollen die Beschäftigten hierdurch nicht bessergestellt werden als ohne Kurzarbeit. Deshalb gilt die Ausnahme von § 106 Abs. 3 SGB III nur bis zur Erreichung des Soll-Entgeltes im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III.

⁷ BT-Drs. 19/18107, S. 3.

⁸ BT-Drs. 19/18753, S. 27.

⁹ BT-Drs. 19/18107, S. 26.

¹⁰ BT-Drs. 19/18966, S. 29.

17 Es ist somit ein Abgleich durchzuführen. Es sind das Ist-Entgelt (ohne Zuverdienst), das nach § 105 SGB III ermittelte Kurzarbeitergeld sowie der Zuverdienst zu addieren. Erreicht die Summe das Soll-Entgelt nicht, erfolgt auch eine Anrechnung auf das Ist-Entgelt nicht. Übersteigt die Summe das Soll-Entgelt, dann erfolgt eine Anrechnung auf das Ist-Entgelt nach § 106 Abs. 3 SGB III.

17.1 In der seit 01.01.2021 geltenden Fassung vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) wurde diese Entgeltprivilegierung ersatzlos gestrichen. Aufrechterhalten bleibt lediglich die Nichtberücksichtigung von Entgelten aus geringfügiger Beschäftigung. !

Aktualisierung vom 03.02.2021

bb. Nichtberücksichtigung geringfügiger Beschäftigung

18 Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV wird dem Ist-Entgelt im Sinne der §§ 105, 106 SGB III nicht hinzugerechnet. Minijobs sollen so bei der Berechnung außen vorbleiben.¹¹

cc. Zeitliche Befristung der Vorschrift

19 Die Vorschrift ist befristet auf den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.12.2020¹².

19.1 Mit der seit 01.01.2021 geltenden Fassung vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) wurde die Befristung auf den Zeitraum bis 31.12.2021 verlängert. !

Aktualisierung vom 03.02.2021

b. Versicherungsfreiheit der Nebenbeschäftigung (Absatz 1 Satz 3)

20 Während der Kurzarbeit bleiben sämtliche Versicherungspflichten grundsätzlich erhalten (vgl. dazu die Kommentierung zu § 95 SGB III Rn. 17 ff.). Das betrifft nach § 24 Abs. 3 SGB III auch das Versicherungspflichtverhältnis zur Arbeitsförderung.

21 Nimmt ein Bezieher von Kurzarbeitergeld eine Tätigkeit während des Bezugs von Kurzarbeit auf, so bleibt diese Beschäftigung zumindest im Hinblick auf die Arbeitsförderung versicherungsfrei. Das stellt einen weiteren Anreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung dar, da sich das an den Beschäftigten auszuzahlende Nettoarbeitsentgelt (§ 14 Abs. 2 SGB IV) hierdurch erhöht.

21.1 Die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 wurde mit der seit 01.01.2021 geltenden Fassung vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) ersatzlos gestrichen, so dass Versicherungsfreiheit für Entgelte aus Nebentätigkeiten seither nicht mehr besteht. !

Aktualisierung vom 03.02.2021

22 Die in Satz 1 aufgestellte Grenze des Zuverdienstes gilt nicht für Satz 3. Sinn und Zweck ist die Berücksichtigung des ohnehin bereits bestehenden Pflichtversicherungsverhältnisses nach § 24 Abs. 3 SGB III. Der Zweck der Begrenzung des Hinzuverdienstes, nämlich die Vermeidung einer Besserstellung durch die Nebentätigkeit, lässt sich hingegen nicht auf den Regelungsgehalt des Satzes 3 übertragen.

2. Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (Absatz 2)

23 Die Höhe des Kurzarbeitergeldes berechnet sich nach § 105 SGB III. Sie beträgt danach 60 (§ 105 Nr. 2 SGB III) bzw. 67% (§ 105 Nr. 1 SGB III) der nach § 106 SGB III zu berechnenden Nettoentgeltendifferenz. Abhängig von der Bezugsdauer wird das Kurzarbeitergeld nach Absatz 2 für wirtschaftlich stark von den Folgen der COVID-19-Pandemie betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestaffelt und befristet bis zum 31.12.2020 erhöht. Im Zuge der Pandemie mussten

¹¹ BT-Drs. 19/18753, S. 27.

¹² In der ersten Fassung des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl I 2020, 575) g

viele Arbeitgeber ihren Betrieb ganz einstellen. Das hat zur Folge, dass die Arbeit nicht nur teilweise, sondern vollständig ausgefallen ist. Hierin besteht ein deutlicher Unterschied zu früheren Fallgestaltungen, die als Regelfall in den §§ 105 ff. SGB III vorausgesetzt werden. Die jetzt betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfahren anders als beispielsweise in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 nicht nur einen teilweisen, sondern einen vollständigen Entgeltausfall. Um den Kaufkraftverlust abzumildern und um den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vermeiden, wird das Kurzarbeitergeld abhängig von der Bezugsdauer bis zum 31.12.2020 erhöht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden hierdurch in der durch die COVID-19-Pandemie verursachten außergewöhnlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage gezielt unterstützt.¹³

24 Tatbestandsvoraussetzung für die Erhöhung ist eine Entgelt Differenz von mindestens 50% im jeweiligen Bezugsmonat. Der Anspruch entsteht aber erst ab dem vierten Bezugsmonat.

24.1 In der seit 01.01.2021 geltenden Fassung vom 03.12.2020 (BGBl I 2020, 2691) ist nach Absatz 2 Satz 1 weitere Tatbestandsvoraussetzung, dass der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist. !

Aktualisierung vom 03.02.2021

a. Entgelt Differenz mindestens 50 Prozent

25 Die Vorschrift über die Erhöhung kommt nur zum Tragen, wenn die Differenz zwischen Soll-Entgelt (§ 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III) und Ist-Entgelt (§ 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III) im Bezugsmonat mindestens 50% beträgt (vgl. zur Berechnung die Kommentierung zu § 106 SGB III Rn. 18 ff.). Somit wird die Einkommenseinbuße für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgefangen, die von mindestens hälftiger Kurzarbeit bis hin zu „Kurzarbeit Null“ (vgl. dazu die Kommentierung zu § 96 SGB III Rn. 89) betroffen sind.

b. Erhöhungszeitraum

26 Der Anspruch auf Zahlung des erhöhten Kurzarbeitergeldes entsteht erst ab dem vierten Bezugsmonat, für die ersten drei Monate ergibt sich die Anspruchshöhe somit aus § 105 SGB III. Erster denkbarer Bezugsmonat für die Berechnung ist nach Absatz 2 Satz 2 der Monat März 2020. Bestand bereits vorher Kurzarbeit, so werden die Monate vor März 2020 nicht in die Zählung einbezogen. Frühester Monat der Erhöhung kann somit der Monat Juni 2020 sein. Fiel das Unternehmen hingegen erst nach dem Monat März in Kurzarbeit, dann beginnt die Zählung erst mit diesem Monat.

27 Ab dem siebten Bezugsmonat erhöht sich der Anspruch bei gleicher Zählweise erneut. Das kann somit frühestens den Monat September 2020 betreffen.

28 Der Erhöhungszeitraum endet nach Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 31.12.2020.

c. Höhe

29 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Anspruch auf einen erhöhten Leistungssatz (vgl. zu den Voraussetzungen die Kommentierung zu § 105 SGB III Rn. 12 bis 17) beim Arbeitslosengeld hätten, haben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 einen Anspruch auf Zahlung von zunächst 77, ab dem siebten Monat auf Zahlung von 87% der Nettoentgelt Differenz (vgl. zur Nettoentgelt Differenz die Kommentierung zu § 106 SGB III Rn. 18 ff.).

30 Alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Anspruch auf Zahlung von 70%, ab dem siebten Monat auf Zahlung von 80% der Nettoentgelt Differenz.

¹³ BT-Drs. 19/18966, S. 29.